

100 % Werdau.
100 % Energie.



Postanschrift Stadtwerke Werdau GmbH • PSF 1362 • 08403 Werdau

Mustermann
Musterstraße 19
08412 Werdau

Datum: 14.01.2022
Unser Zeichen:
Bearbeiter/-in:
Telefon: 03761 7002-0
E-Mail: info@stadtwerke-werdau.de

Grundversorgung – Änderung der Ergänzenden Bedingungen zum 01.03.2022
Kunden-Nr.: 100000
Abnahmestelle: Musterstraße 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Strom- und Gasgrundversorgungsverordnung (StromGVV/GasGVV) wurde mit Wirkung zum 22.11.2021 novelliert.

Zentrale Änderungen wurden vorgenommen im Teil 1 Allgemeine Bestimmungen und Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses sowie weitere Anpassungen gem. Artikel 1 der Verordnung zur Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung an unionsrechtliche Vorgaben.

Anlass der Änderung

Wir haben diese Änderungen der Grundversorgungsverordnung zum Anlass genommen, unsere Ergänzenden Bedingungen entsprechend anzupassen.

Voraussetzung

Nach Maßgabe des § 5 GVV werden Sie über die Änderung hiermit schriftlich benachrichtigt. Weiterhin findet eine Veröffentlichung der ab 01.03.2022 gültigen Ergänzenden Bedingungen im Amtsblatt der Stadt Werdau sowie auf unserer Homepage unter www.stadtwerke-werdau.de statt.

b.w.

Umfang der Änderung

Als Anlage senden wir Ihnen eine Gegenüberstellung der erfolgten Änderungen in Form einer Synopse. Geänderte Passagen und zusätzliche Einfügungen wurden optisch hervorgehoben, entfallene Textbestandteile wurden gestrichen. Abschließend haben wir Ihnen die neuen Ergänzenden Bedingungen in ihrer Gesamtheit abgedruckt.

Sonderkündigungsrecht nach § 5 Abs. 3 GVV

Wenn Sie mit der mitgeteilten Anpassung der Ergänzenden Bedingungen nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, den Grundversorgungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Sie haben noch Fragen?

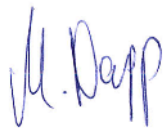
Unsere Mitarbeiter stehen Ihnen gern persönlich, telefonisch oder per E-Mail mit den folgenden Kontaktdaten zur Verfügung.

KUNDENCENTER
Zwickauer Str. 39
08412 Werdau

Telefonnummer: 03761 / 7002 - 25, - 26 und - 69
E-Mail-Adresse: info@stadtwerke-werdau.de

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Werdau GmbH

i.A. 

Mareike Napp
Kaufmännische Leiterin



Sandra Klehm
Sachbearbeiterin Vertrieb

Anlagen

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werdau GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

Neue Fassung ab 01.03.2022

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV, § 7 GasGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der **Energieverbrauch** erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV, § 12 GasGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). **Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr**. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.

2.2 Die Rechnung wird vom Grundversorger nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Anlage Preisblatt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

2.3 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

2.4 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV, § 13 GasGVV

3.1 Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen gem. § 13 StromGVV und gem. § 13 GasGVV.

3.2 Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.

4. Vorauszahlungen, § 14 StromGVV, § 14 GasGVV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV, § 16 Abs. 2 GasGVV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch:

- Überweisung, (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto des Grundversorgers,
- SEPA-Basis oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats),
- Barzahlung.

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers oder der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV, § 17 GasGVV

6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).

6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Grundversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Grundversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Grundversorger den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt der Grundversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden **Kosten** nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV, § 19 GasGVV

7.2 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Grundversorger stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden **Kosten** nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

Alte Fassung ab 01.07.2018

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV, § 7 GasGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der **Strom- bzw. Gasverbrauch** erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV, § 12 GasGVV

2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). ~~Das Abrechnungsjahr wird vom Grundversorger festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum 12 Monate nicht wesentlich überschreiten darf.~~ Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.

~~2.2 Der Kunde hat das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Grundversorgers, monatliche Abschläge zu verlangen.~~

~~2.3 Mit Erstellung der Abrechnung für den Abrechnungszeitraum wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und den Rechnungsbeträgen erstattet oder nachberechnet.~~

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV, § 13 GasGVV

Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. ~~Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2 erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.~~

4. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV, § 14 GasGVV

4.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

4.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV, § 16 Abs. 2 GasGVV

5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch, **SEPA-Basislastschriftmandat, Dauerauftrag, Überweisung inkl. Bareinzahlung auf das Konto des Grundversorgers, SEPA-Firmenlastschriftmandat oder Barzahlung zu leisten.**

5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV, § 17 GasGVV

6.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung – fällig.

6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Grundversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Grundversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Grundversorger den Betrag durch einen Beauftragten einziehen, stellt der Grundversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

~~6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.~~

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV, § 19 GasGVV

7.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. **Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.** Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- 7.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt berechnen, **es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten.** Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden **Kosten** nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Kündigung, § 20 StromGKV, § 20 GasGKV

- 8.1 Die Kündigung des **Grundversorgungsvertrages** durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kunden- oder Marktlaktions- **Identifikationsnummer**
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunftfeien / Widerspruchsrecht

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Grundversorgers. Diese erhält der Kunde mit Vertragsschluss und kann sie auf der Internetseite des Grundversorgers (<https://www.stadtwerke-werdau.de/service/downloadcenter/>) herunterladen.

- ~~7.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.~~

- 7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Kündigung, § 20 StromGKV, § 20 GasGKV

- 8.1 Die Kündigung des **Strom- bzw. Gasgrundversorgungsvertrages** durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kunden- oder Marktlaktions- **ID**
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunftfeien / Widerspruchsrecht

- 9.1 Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist: **Stadtwerke Werdau GmbH, Tel. 03761 7002-0, Fax 03761 7002-15, info@stadtwerke-werdau.de, www.stadtwerke-werdau.de**

- 9.2 Der Datenschutzbeauftragte des Grundversorgers steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: **Stadtwerke Werdau GmbH, Zwickauer Straße 39, 08412 Werdau, Tel. 03761 7002-0, Fax 03761 7002-15, datschutz@stadtwerke-werdau.de zur Verfügung.**

- 9.3 Der Grundversorger verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 21 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet der Grundversorger Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Der Grundversorger behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BDSG, Art. 6 Abs. 1 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.

- 9.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 9.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: **Beschäftigte, Lieferanten, Vertrieb, Netz, Ansprechpartner.**

- 9.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Grundversorgers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

- 9.6 Der Kunde hat gegenüber dem Grundversorger Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

- 9.7 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Grundversorger widersprechen. Telefonische Werbung durch den Grundversorger erfolgt bei Verbrauchern nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, bei Gewerbetreibenden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

- 9.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am **01.03.2022** in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom **01.07.2018**.

Anlage 1 Preisblatt zur StromGVP und GasGVP, gültig ab: 01.03.2022

I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVP, § 12 GasGVP)

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)	Strom	14,88 Euro
	Gas	13,99 Euro

II. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVP, § 17 GasGVP)

Einbau Vorauszahlungssystem Strom	0,00 Euro
-----------------------------------	-----------

III. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVP, § 17 GasGVP)

Mahnkosten pro Mahnschreiben	3,50 Euro
Zahlungseinzug durch Inkassodienstleister/Netzbetreiber	
o je Mahnschreiben	27,75 Euro
o je „vor Ort“-Einzahlung	27,75 Euro

III. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVP, § 19 Gas GVP)

Unterbrechung der Versorgung	45,50 Euro
Wiederherstellung der Versorgung	54,15 Euro
o während der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers	27,75 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

- Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung	27,75 Euro
--	------------

In den genannten Bruttobeträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Inkassogang), ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.

10: Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am **01.07.2018** in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom **01.06.2017**.

Preisblatt zur StromGVP und GasGVP, gültig ab: 01.07.2018

I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVP, § 12 GasGVP)

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)	Strom	14,88 Euro
	Gas	13,99 Euro

II. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVP, § 17 GasGVP)

Mahnung	3,50 Euro
Nachinkasso / Direktinkasso	27,75 Euro

III. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVP, § 19 Gas GVP)

Unterbrechung der Versorgung	45,50 Euro
Wiederherstellung der Versorgung	54,15 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstanden Kosten abhängig gemacht.

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
gem. dem Basiszinssatz für Verbraucher und Unternehmer

In den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Werdau GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGVV, § 7 GasGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden, der Listen mit meldungspflichtigen Verbrauchsgeräten und Anträge bereithält.

2. Abrechnung, § 12 StromGVV, § 12 GasGVV

- 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40c Abs. 2 EnWG eine Schlussrechnung.
- 2.2 Die Rechnung wird vom Grundversorger nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Grundversorger erfolgt. Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Anlage Preisblatt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 2.3 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- 2.4 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung.

3. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV, § 13 GasGVV

- 3.1 Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen gem. § 13 StromGVV und gem. § 13 GasGVV.
- 3.2 Im Fall einer monatlichen Abrechnung erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.

4. Vorauszahlungen, § 14 StromGVV, § 14 GasGVV

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

5. Zahlungsweise, § 16 Abs. 2 StromGVV, § 16 Abs. 2 GasGVV

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch:
- Überweisung, (auch durch Barüberweisung) oder Dauerauftrag auf das Konto des Grundversorgers,
 - SEPA-Basis oder SEPA-Firmenlastschriftmandat (gegebenenfalls in Form eines SEPA-Rahmenlastschriftmandats),
 - Barzahlung.
- 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass für den Grundversorger keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers oder der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV, § 17 GasGVV

- 6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. bei Übersendung eines Abschlagsplans).
- 6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Grundversorger angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen; fordert der Grundversorger erneut zur Zahlung auf oder lässt der Grundversorger den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt der Grundversorger dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

7. Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV, § 19 GasGVV

- 7.1 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Grundversorger stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 7.2 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Anlage Preisblatt berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

8. Kündigung, § 20 StromGVV, § 20 GasGVV

- 8.1 Die Kündigung des Grundversorgungsvertrags durch den Kunden bedarf der Textform und soll wenigstens folgende Angaben enthalten:
- Kundennummer- oder Marktllokations-Identifikationsnummer
 - Zählernummer
 - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift)

9. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunftsteilen / Widerspruchsrecht

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Grundversorgers. Diese erhält der Kunde mit Vertragsschluss und kann sie auf der Internetseite des Grundversorgers (<https://www.stadtwerke-wardau.de/service/downloadcenter/>) herunterladen.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.03.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.07.2018.

Anlagen:

Anlage 1 Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der StromGVV und GasGVV der Stadtwerke Werdau GmbH

Anlage 2 „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“

Anlage 1 Preisblatt zur StromGVV und GasGVV, gültig ab: 01.03.2022

I. Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGVV, § 12 GasGVV)

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)		
Strom		14,88 Euro
Gas		13,99 Euro

II. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV, § 17 GasGVV)

Einbau Vorauszahlungssystem Strom	0,00 Euro
-----------------------------------	-----------

III. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 StromGVV, § 17 GasGVV)

Mahnkosten pro Mahnschreiben	3,50 Euro
Zahlungseinzug durch Inkassodienstleister/ Netzbetreiber	
o je Mahnschreiben	27,75 Euro
o je „vor Ort“-Einziehung	27,75 Euro

III. Zu 7. der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung der Versorgung, § 19 StromGVV, § 19 GasGVV)

Unterbrechung der Versorgung	45,50 Euro
Wiederherstellung der Versorgung	54,15 Euro
o während der üblichen Geschäftszeit des Netzbetreibers	27,75 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung 27,75 Euro

In den genannten Bruttobeträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Unterbrechung, Inkassogang), ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.